



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. November 2021

Nummer 44

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		424	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GmbH+CO KG	S. 510
416	Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth)	S. 505		
417	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Martin Weber)	S. 506	425	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH
418	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Egon-Michael Hietsch)	S. 506	426	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes
419	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 30. Juli 2021 zur wesentlichen Änderung für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH	S. 506		S. 512
420	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 507	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
421	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DJS Düsseldorf Jet Services GbR – Tanklager 3	S. 508	427	Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes
422	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DJS Düsseldorf Jet Services GbR – Tanklager 1 und 2	S. 509	428	Bekanntmachung des Erftverbandes über die 98. Delegiertenversammlung des Erftverbandes
423	Anzeige der Firma DJS Düsseldorf Jet Services GbR nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lagerung Kerosin/Diesel durch Änderungen im Tanklager 4	S. 509	429	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises der Kreispolizeibehörde Wesel
			430	Bekanntmachung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 416 Anerkennung einer Stiftung (Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth)

Bezirksregierung  
21.13-St. 2194

Düsseldorf, den 22. Oktober 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth“

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.09.2021 rechtsfähig.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 505

**417 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Martin Weber)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 – E 24

Düsseldorf, den 22. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Martin Weber für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Essen bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 506

**418 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Egon-Michael Hietsch)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 – W 10

Düsseldorf, den 20. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 01.11.2021 wird Herr Egon-Michael Hietsch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Wuppertal bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 506

**419 Öffentliche Bekanntmachung über  
die Erteilung der immissionsschutz-  
rechtlichen Genehmigung nach § 16  
BImSchG vom 30. Juli 2021 zur  
wesentlichen Änderung für ein  
Vorhaben der Firma Air Liquide  
Deutschland GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-0303469-0003-G16-0003/20

Düsseldorf, den 25. Oktober 2021

**Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung  
der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
nach § 16 BImSchG vom 30. Juli 2021 zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung  
von ortsbeweglichen Druckgefäßen (Gaselager)  
am Standort Bataverstr. 42, 47809 Krefeld  
der Firma Air Liquide Deutschland GmbH,  
Fütingsweg 34, 47805 Krefeld**

**I.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Fütingsweg 34, 47805 Krefeld mit Datum vom 30.07.2021 einen

Genehmigungsbescheid gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Verfügender Teil:**

„Der Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nrn. 9.1.1.1, 9.3.1/9, 9.3.2/30,9.3.2/2, 9.3.2/16 und 9.3.2/29 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen (Gaselager) am Standort Air Liquide Deutschland GmbH, Bataverstr. 47, 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 21, Flurstücke 103 und 126 und Flur 29, Flurstücke 216, 233, 235, 236, 239, 242, 244, 245, 247 und 248 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Die Neuordnung von Lager- und Bereitstellungsflächen des bestehenden Gaselagers (unter Einbeziehung eines neu zu errichtenden Breitgangregallagers und eines Palettendurchlaufagers mit Kommissioniertunnel),
- 2) die Erhöhung der zugelassenen Lagermenge für Acetylen von <5 t auf <30 t,
- 3) die Erweiterung der Betriebszeit von bisher 6.00 bis 22.00 Uhr auf einen 24-Stunden-Betrieb und
- 4) die Errichtung einer Löschwasserezisterne aus Ort beton mit einem Fassungsvermögen von mindestens 192 m<sup>3</sup>.“

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende  
Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Gaselagers ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Immissionsschutz (Geräuschimmissionen), zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz und zum Bauordnungsrecht.

## II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **05.11.2021** bis einschließlich **18.11.2021** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-9163) möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an: Werner Lowis (Tel.: 0211/4759163) oder Meral Stalder (Tel.: 0211/4752292) oder E-Mail: [werner.lowis@brd.nrw.de](mailto:werner.lowis@brd.nrw.de).

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende

der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag  
gez. Werner Lowis

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 506

### **420 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

Bezirksregierung  
53.04-9021121-0030-A15-0220/21

Düsseldorf, den 22. Oktober 2021

#### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tanklagers N97 durch Errichtung einer KA-Öl-Pumpstation am KA-Öl-Tank**

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld unter anderem eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung brennbarer bzw. wassergefährdender Flüssigkeiten (Tanklager N97), welche der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen ist. In den Lagertanks in N97 werden Einsatzstoffe sowie Endprodukt mehrerer Anlagen des Standortes gelagert.

Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, handelt es sich bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Aufgrund der im Tanklager N97 gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen, ist diese Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Versorgung einer Anlage der LANXESS Deutschland GmbH mit KA-Öl aus dem Tanklager N97. KA-Öl ist der Nr. 1.2.5.3 (P5c) nach Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen. Hierfür ist geplant, einen neuen Stoffstrom zu ergänzen, mit dem die Versorgung des Betriebs aus dem KA-Öl-Tank erfolgen soll. Das Vorhaben ist mit der Installation eines redundanten Pumpenpaares innerhalb einer bestehenden Pumpentasse verbunden. Hierzu wird ein neues Fundament mit entsprechender Beschichtung benötigt. Die für die Versorgung notwendige Rohrleitung wurde durch die LANXESS Deutschland GmbH parallel angezeigt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine negativen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 507

**421 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DJS Düsseldorf Jet Services GbR – Tanklager 3**

Bezirksregierung  
53.04-9357579-0001-A23a-6/20

Düsseldorf, den 22. Oktober 2021

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DJS Düsseldorf Jet Services GbR**

**Anzeige der Firma DJS Düsseldorf Jet Services GbR nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lagerung von Kerosin/Diesel durch Änderungen im Tanklager 3**

Die DJS Düsseldorf Jet Services GbR betreibt am Standort Düsseldorfer Flughafen Frachtstraße 5 in 40474 Düsseldorf eine Lagerung für Kerosin/Diesel, welche aus vier Tanklagern besteht. Bei den Tanklagern handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des sogenannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Mit der vorliegenden Anzeige nach § 23 a BImSchG werden nun störfallrelevante Änderungen im Tanklager 3 angezeigt, die der Vereinfachung des Betriebes des Tanklagers, dem Anpassen an den Stand der Technik und der Erhöhung der Sicherheit der Anlage dienen.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch (...) die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Anzeigeunterlagen wurden in diesem Zusammenhang durch eine „Stellungnahme zur Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 23 b BImSchG der störfallrelevanten Änderung im Bereich des DJS Tanklagers Flughafen Düsseldorf der DJS Düsseldorf Jet Services GbR“ von März 2021 von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG beigelegt.

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die getroffenen Aussagen der v. g. gutachterlichen Stellungnahme plausibel sind und sich die angemessenen Sicherheitsabstände durch den Gegenstand der vorliegenden Anzeige nicht ändern. Ebenso liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Mertens

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 508

**422 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DJS Düsseldorf Jet Services GbR – Tanklager 1 und 2**

Bezirksregierung  
53.04-9357579-0001-A23a-7/20

Düsseldorf, den 22. Oktober 2021

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DJS Düsseldorf Jet Services GbR**

**Anzeige der Firma DJS Düsseldorf Jet Services GbR nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lagerung Kerosin/Diesel durch Änderungen in den Tanklagern 1 und 2**

Die DJS Düsseldorf Jet Services GbR betreibt am Standort Düsseldorfer Flughafen Frachtstraße 5 in 40474 Düsseldorf eine Lagerung für Kerosin/Diesel, welche aus vier Tanklagern besteht. Bei den Tanklagern handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des sogenannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Mit der vorliegenden Anzeige nach § 23 a BImSchG werden nun störfallrelevante Änderungen der Tanklager 1 und 2 angezeigt, die der Vereinfachung des Betriebes der Tanklager, dem Anpassen an den Stand der Technik und der Erhöhung der Sicherheit der Anlage dienen.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch (...) die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Anzeigeunterlagen wurden in diesem Zusammenhang durch eine „Stellungnahme zur Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 23 b BImSchG der störfallrelevanten Änderung im Bereich des DJS Tanklagers Flughafen Düsseldorf der DJS Düsseldorf Jet Services GbR“ von März 2021 von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG beigelegt.

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die getroffenen

Aussagen der v. g. gutachterlichen Stellungnahme plausibel sind und sich die angemessenen Sicherheitsabstände durch den Gegenstand der vorliegenden Anzeige nicht ändern. Ebenso liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 509

**423 Anzeige der Firma DJS Düsseldorf Jet Services GbR nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lagerung Kerosin/Diesel durch Änderungen im Tanklager 4**

Bezirksregierung  
53.04-9357579-0001-A23a-8/20

Düsseldorf, den 22. Oktober 2021

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DJS Düsseldorf Jet Services GbR**

**Anzeige der Firma DJS Düsseldorf Jet Services GbR nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lagerung Kerosin/Diesel durch Änderungen im Tanklager 4**

Die DJS Düsseldorf Jet Services GbR betreibt am Standort Düsseldorfer Flughafen Frachtstraße 5 in 40474 Düsseldorf eine Lagerung für Kerosin/Diesel, welche aus vier Tanklagern besteht. Bei den Tanklagern handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des sogenannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Mit der vorliegenden Anzeige nach § 23 a BImSchG werden nun störfallrelevante Änderungen im Tanklager 4 angezeigt, die der Vereinfachung des Betriebes des Tanklagers, dem Anpassen an den Stand der Technik und der Erhöhung der Sicherheit der Anlage dienen.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch (...) die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene

Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Anzeigeunterlagen wurden in diesem Zusammenhang durch eine „Stellungnahme zur Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 23 b BImSchG der störfallrelevanten Änderung im Bereich des DJS Tanklagers Flughafen Düsseldorf der DJS Düsseldorf Jet Services GbR“ von März 2021 von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG beigelegt.

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die getroffenen Aussagen der v. g. gutachterlichen Stellungnahme plausibel sind und sich die angemessenen Sicherheitsabstände durch den Gegenstand der vorliegenden Anzeige nicht ändern. Ebenso liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 509

#### **424 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GmbH+CO KG**

Bezirksregierung  
53.03-9999086-0001-G16-0034/21

Düsseldorf, den 04. November 2021

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach**

Die Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach hat mit Datum vom 07.05.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch die Erweiterung der Betriebszeiten gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Eine Erhöhung des Wirkbadvolumens der Oberflächenbehandlungsanlagen ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden. Die mit dem Genehmigungsbescheid vom 21.01.2021 zugelassene Produktionskapazität von 8.000 Walzen pro Jahr bleibt unverändert. Daher entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Nach wie vor werden beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Luft für die von der Anlage emittierenden organischen Stoffe sowie Metallverbindungen sicher eingehalten.
- Das Produktionsabwasser wird weiterhin in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt und anschließend in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet. Dabei werden alle Grenzwerte der am 20.10.2016 erteilten Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem eingehalten. Die Abwasserqualität wird durch den Betrieb der beantragten Teilanlagen nicht verändert.

Stoffe, die nicht in die werksinterne Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden dürfen, werden in externen Behältern gesammelt und über ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgt.

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es entstehen keine neuen Flächenversiegelungen. Durch das beantragte Vorhaben werden weder erstmalig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, noch führen Mengenänderungen dazu, dass vorhandene Stoffe als relevant gefährlich einzustufen sind. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB) ist nicht erforderlich.
  - Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Der Anlagenstandort grenzt auch nicht unmittelbar daran an. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden.
- Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.
- Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die relevanten Bestandsquellen des gesamten Betriebsgeländes auf den Stand der Lärmminde- rungstechnik überprüft. Die Überprüfung ergab, dass mehrere Bestandsquellen einer Sanierung unterzogen werden müssen. Die Umsetzung

dieser Sanierungsmaßnahmen führen zu einer Minderung von Lärmemissionen, die auch eine deutlich verbesserte Immissionssituation zur Folge hat und somit dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen als eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dient.

Insgesamt führen die Lärmsanierungsmaßnahmen am Betriebsstandort zu positiven Auswirkungen auf die festgelegten maßgeblichen Immissionsorte.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 510

#### **425 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH**

Bezirksregierung  
54.06.0415-9

Düsseldorf, den 27. Oktober 2021

#### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH**

Die

Amprion GmbH  
Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund

beabsichtigt, Grundwasser bis zu einem Volumen von jeweils 72.000 m<sup>3</sup> an 3 Maststandorten und 90.000 m<sup>3</sup> an 1 Maststandort der 110-/220-/380-kV-Freileitungen Bl. 2444 Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein zu entnehmen. Aufgrund der Entfernung der einzelnen Maststandorte beeinflussen sich die Grundwasserentnahmen nicht gegenseitig. Für dieses Vorhaben hat die Amprion GmbH unter dem 19.10.2021 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 54.06.04.15-9 vom 27.07.2021) nach § 13 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 391) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die im Rahmen der Instandhaltung erforderliche Fundamentsanierung der Maststandorte. Es handelt sich

um Entnahmen, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet werden.

Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Amprion GmbH nicht zu besorgen sind.

Die Absenkung ist auf einen Radius von 60 m bzw. 90 m um die Maststandorte beschränkt. Der Bereich, auf den sich die Entnahme auswirkt, ist kleinräumig. Auch die Dauer der Entnahme ist zeitlich auf max. 25 Tage pro Maststandort begrenzt. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wieder einstellen. Das gehobene Grundwasser wird in nahegelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben bzw. Gewässer eingeleitet und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Die Maststandorte liegen im Naturpark NTP-007 Hohe Mark – Westmünsterland, dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4205-0007 Isselniederung, Drevenacker Landwehr sowie dem Wasserschutzgebiet Blumenkamp Zone IIIB.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der kurzzeitigen Entnahme und der kleinräumig begrenzten Grundwasserabsenkung nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 511

## **426 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung  
54.07.03.67-4-12756/2021

Düsseldorf, den 06. September 2021

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Entscheidung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

#### **Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes auf Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zur wesentlichen Änderung der Kläranlage Solingen-Ohligs**

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsseldorf, Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 28.01.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zur wesentliche Änderung des Klärwerks Solingen-Ohligs durch die Errichtung und den Betrieb einer Zentratwasserbehandlungsanlage gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Vorbehandlung des bei der Entwässerung des Klärschlammes anfallenden Zentratwassers vor der Weiterbehandlung in der Kläranlage.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde

bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Solingen-Ohligs der Größenklasse 5 mit einer Ausbaugröße von 130.000 Einwohnerwerte [EW], in dem Abwasser der Städte Solingen, Haan und Hilden gereinigt wird, liegt im Stadtgebiet von Solingen an der Grenze nach Haan. Die Kläranlage beansprucht ein Betriebsgelände von ca. 5 ha Größe.

Die beantragte Änderung der Kläranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Zentratwasserbehandlungsanlage benötigt auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und des Arbeitsbereiches für die Bauzeit eine mit Rasen, Sträuchern und Bäumen bewachsene, ca. 0,15 ha große Fläche. Der Betrieb der Zentratwasserbehandlungsanlage ist einschließlich Gebläse, Pumpen und Mess-, Steuer- und Regelungstechnik mit einem geringen Verbrauch elektrischer Energie verbunden, führt aber bei Betrachtung des gesamten Kläranlagenbetriebes zu einer Einsparung von elektrischer Energie.

Durch den Betrieb der zusätzlich erforderlichen Gebläse und Pumpen, die schallisoliert und in einem massiven Maschinenhaus untergebracht werden, werden keine wesentlichen zusätzlichen Lärmemissionen erzeugt.

Auch die Geruchsemissionen erhöhen sich nicht, da die Reaktoren abgedeckt sind.

#### Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände befindet im westlichen Bereich der Stadt Solingen, nördlich des Stadtteils Solingen – Ohligs, nahe der Stadtgrenze zu Haan. Südlich der Kläranlage schließen sich locker bebaute Siedlungsbereiche an. An der südwestlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft der Lochbach, der weiter nördlich in die Itter mündet. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Ein erheblicher Teil der das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet („Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“) ausgewiesen. Eine im Südwesten anliegende Fläche ist durch Siedlungsnutzung geprägt. Am geplanten Standort der geplanten Zentratwasserbehandlungsanlage befinden sich

eine Rasenfläche, Ziergehölze, versiegelte und teilversiegelte Flächen bzw. Wege sowie ein Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen im Randbereich des Lochbaches.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Zentratwasserbehandlungsanlage für die nächstgelegene Wohnbebauung in weniger als 100 m Entfernung sind nicht zu erwarten. Die baubedingten Auswirkungen können durch Verwendung geeigneter Baufahrzeuge, die Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten Regeln und Lärmgrenzen, verringert werden. Unfallrisiken oder Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wirkungsvoll begegnet werden. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Für die durch das Vorhaben betroffenen Bäume und Sträucher erfolgt Ersatz.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Michael Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 512

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **427 Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes**

Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 3. Dezember 2021, 10:00 Uhr,  
im Alfred Krupp Saal  
der Philharmonie Essen Saalbau,  
Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

#### Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
3. Übernahme von Aufgaben (hier: Kanalnetze)
4. Übernahme von Aufgaben (hier: Gewässerunterhaltung)
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Vorstandes
6. Feststellung des Wirtschaftsplans 2022 und Aufstellung des Finanzplans 2021 - 2025
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates  
Kufen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 513

#### **428 Bekanntmachung des Erftverbandes über die 98. Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

##### **Bekanntmachung**

Die Tagesordnung für die 98. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 09.12.2021 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom **10.11.2021 – 08.12.2021** unter [www.erftverband.de](http://www.erftverband.de) eingesehen werden.

gez. Jochen Birbaum

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 513

#### **429 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises der Kreispolizeibehörde Wesel**

Der vom LZPD NRW am 17.10.2018 ausgestellte Polizeidienstausweis **Nr. 11816983** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 513

**430 Bekanntmachung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung**

**7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler**

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 10.11.2021,  
17:00 Uhr,  
Einlass: 16:30 Uhr  
**Ort, Raum:** Peter-Giesen-Halle,  
Garzweiler Allee 15,  
41363 Jüchen

**Bekanntmachung**

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Verbandsversammlung vom 26.05.2021
- TOP 3: Grobkonzept Straßenverkehrsnetz (15/II/2021)
- TOP 4: Haushaltsentwurf 2022 (16/II/2021)
- TOP 5: Konzeptstudie – Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen (17/II/2021)
- TOP 6: Transparenz und Akzeptanz im Strukturwandel (18/II/2021)
- TOP 7: Informationen des Verbandsvorstehers / Bericht der Geschäftsstelle (19/II/2021)
- TOP 8: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 6. Verbandsversammlung vom 26.05.2021
  - TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung
- Anlage: Sitzungsvorlagen

gez. Martin Heinen  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf